

18. Dez. 1972

DC-3 und Falcon Jet für UNTSO

Politisches Departement. Antrag vom 6. Dezember 1972
(Beilage).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 14. Dezember 1972
(Zustimmung).

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
13. Dezember 1972
(Zustimmung).

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Verlängerung der zwischen Balair und der UNO abgeschlossenen Charterverträge über den Einsatz zweier Flugzeuge vom Typ DC-3 und Falcon Jet bis zum 31. Dezember 1973 wird zugestimmt. Das Politische Departement wird beauftragt, der UNO beziehungsweise der Balair entsprechende Mitteilung zu machen.
2. Die aus der Charterung der beiden Flugzeuge für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 31. Dezember 1973 anfallenden Pauschalkosten werden bis zu einem Gesamtbetrag von rund 1,6 Millionen Franken vom Bund übernommen und dem Budgetposten 201.493,23 (Kosten internationaler Aktionen) belastet.
3. Das Kriegsrisiko für beide Flugzeuge wird bis zum 31. Dezember 1973 vom Bund getragen.
4. Das Politische Departement wird ermächtigt, den mit der Eigentümerfirma des Fan Jet Falcon, Röthel AG, bestehenden, flugpfandgesicherten Darlehensvertrag bis zum 31. Dezember 1973 zu erstrecken.
5. Das Politische Departement wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Luftamt und der Eidgenössischen Finanzverwaltung, durch entsprechende Verhandlungen mit der UNO und den interessierten Fluggesellschaften, eine neue Form der Beteiligung der Schweiz an den friedenserhaltenden Aktionen der UNO im Mittleren Osten vorzubereiten. Bei dieser soll im Sinne der in Ziffer 4 festgehaltenen Ausführungen, via Ankauf von Flugzeugen durch den Bund und eventuell nachfolgender geschenkweiser Ueberlassung der Maschinen an die UNO, trotz wünschbarer weiterer Zurverfügungstel-

- 2 -

lung schweizerischer Piloten, mindestens ab Budgetjahr 1975 eine erhebliche finanzielle Entlastung des Bundes ermöglicht werden. Dem Bundesrat ist in diesem Sinne zu gegebener Zeit Antrag zu stellen.

Protokollauszug an:

- EPD	20	(zum Vollzug)
- FZD	9	(zur Kenntnis)
- EFK	2	(" ")
- VED	3	(" ")
- Fin. Del.	2	(" ")

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sammant

o.713-27 (31/32) - STR/gg

3003 Bern, 6. Dezember 1972

AusgeteiltAn den BundesratDC-3 und Falcon Jet für UNTSO

1. In seinem UNO-Zwischenbericht vom November 1971 hat der Bundesrat dargelegt, dass er der UNO für ihre friedenserhaltenden Aktionen weiterhin seine Unterstützung leihen wolle. Im Mittleren Osten geben wir unserer Solidarität mit den Friedensbemühungen der UNO seit 1967 in einer spezifischen und politisch neutralen, aber dennoch äusserst geschätzten Weise Ausdruck, indem wir der UNTSO (Organisation der Vereinten Nationen für die Ueberwachung des Waffenstillstandes in Palästina) unter Uebernahme der Kosten durch die Eidgenossenschaft zwei von der Balair gecharterte und von ihren Piloten geflogene Flugzeuge zur Verfügung stellen (seit 1967 eine DC-3 und seit Juli 1970 zusätzlich ein schnelles Geschäftsreiseflugzeug vom Typ Fan Jet Falcon).

Durch Beschluss des Bundesrates vom 26. Juni 1967 ist diese Aktion bis zum 30. Juni 1973 sichergestellt. Mit gleichem Beschluss beauftragte der Bundesrat das Politische Departement, in Zusammenarbeit mit dem Luftamt und der Finanzverwaltung zu prüfen, ob die der UNO gewährte Unterstützung für ihre friedenserhaltenden Aktionen im Mittleren Osten in der bisherigen oder in einer anderen Form auch nach dem 30. Juni 1973, zu welchem Zeitpunkt die bestehenden Verträge ablaufen, weitergeführt werden kann oder soll.

In Erfüllung dieses Auftrages weilte vor kurzem eine Delegation, die sich aus je einem Vertreter der interessierten Dienst-

./.

stellen zusammensetzte, im Mittleren Osten, um durch Führung von eingehenden Gesprächen mit den Leitern der UNTSO und durch einen Augenschein von deren Flugoperationen und den von der UNTSO erfüllten Aufgaben die notwendigen Elemente für einen entsprechenden Antrag an den Bundesrat zu sammeln. Da aus rechtlichen Gründen sowie aus Rücksicht auf die UNO und die beteiligten privaten Flugunternehmen noch vor Jahresende Klarheit über die Weiterführung der Aktion gewonnen und ein entsprechender Auftrag an die interessierten Dienststellen erteilt werden sollte, gelangt das Politische Departement - im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung und dem Luftamt - bereits heute mit einem entsprechenden Antrag an den Bundesrat.

2. Das Resultat der kürzlichen Inspektionsreise lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Situation, die den Einsatz der beiden Flugzeuge zugunsten der UNTSO nötig macht, hat sich seit dem letzten Beschluss des Bundesrates in dieser Sache nicht wesentlich verändert. Der Aufgabenkreis der UNTSO hat sich allerdings noch erweitert, indem nun auch im Südlibanon an der Grenze zu Israel Beobachtungsposten eingerichtet wurden. Die Flugzeuge werden aber nach wie vor hauptsächlich als Verbindungs- und Nachschubmittel von Jerusalem nach Kairo und für die auf der ägyptischen Seite der Waffenstillstandslinie am Suezkanal gelegenen Beobachtungsposten eingesetzt. Die bereits früher gewonnene Erkenntnis, dass jede Spannungszunahme und jede militärisch-politische Veränderung im Mittleren Osten die Tendenz hat, die Lufttransportbedürfnisse der UNTSO zu steigern, hat ihre volle Gültigkeit behalten. Aus dieser Erkenntnis heraus wird denn auch die Benützung von kommerziellen Frachtflugzeugen, von Seeschiffen oder ad hoc gecharterten Frachtflugzeugen einerseits, von Linienflugzeugen bzw. Air Taxis andererseits, von den verantwortlichen UNTSO-Beamten nicht als gangbar betrachtet,

ohne dass eine erhebliche Beeinträchtigung oder Einschränkung der UNTSO-Tätigkeit in Kauf genommen werden müsste. Das Jet-Flugzeug stellt für die UNTSO-Führung ein unentbehrliches Instrument dar, um die UNTSO als potentiell Friedensinstrument zu erhalten. Auch ohne entsprechendes Mandat wird aufgrund der faktischen Verhältnisse von der UNTSO doch erwartet, dass sie in Krisensituationen, wenn Kämpfe ausbrechen, eine politische Rolle spielt. Auch wenn die Einwirkungsmöglichkeiten der UNTSO auf die kriegsführenden Parteien bescheiden bleiben, so hat sie doch schon bei der Vermittlung von lokalen Waffenstillstandsvereinbarungen Erfolge erzielen können. Die Präsenz der UNTSO im Mittleren Osten ist deshalb weiterhin positiv zu werten und verdient, dass wir unserer Solidarität auch in Zukunft in geeigneter Weise Ausdruck geben. Aufgrund dieser Feststellungen lassen sich aus dem Bericht der gemischten Delegation die folgenden Schlüsse übernehmen:

- Der schweizerische Beitrag wird von der UNTSO nicht nur sehr geschätzt, sondern bei der gegenwärtigen Lage als unentbehrlich betrachtet.
- Die Beteiligung der Schweiz in Form einer Sachleistung (Flugzeuge und Piloten) verleiht der schweizerischen Präsenz im Rahmen der Friedentätigkeit der UNTSO nachdrücklicher Ausdruck, als dies durch Unterstützung der UNTSO mit blossen Geldmitteln möglich wäre.
- Die UNTSO ist aus operationellen Gründen weiterhin auf ein kleines Frachtflugzeug angewiesen.
- Die UNTSO bedarf zur befriedigenden Erfüllung ihrer politischen Rolle eines schnellen Reiseflugzeugs.

3. In Erfüllung des vom Bundesrat mit Beschluss vom 26. Juni 1972 erteilten Auftrages zur Ueberprüfung unserer Beteiligung an der UNTSO-Aktion wurden zwischen den interessierten Bundesstellen eingehende Diskussionen über alle möglichen Varianten

geführt. Diese Diskussion lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Ein vollständiger Rückzug der Schweiz aus ihrer Beteiligung an der Aktion der UNTSO würde von der UNO kaum verstanden. Auch dürfte der Goodwill, den wir uns im Zusammenhang mit dieser friedenserhaltenden Aktion durch die zwei Flugzeuge bei einem Kostenaufwand von bisher rund 10 Millionen Franken seit 1967 erworben haben, durch einen brüskten Rückzug wieder in Frage gestellt werden. Unter diesen Umständen sollte auch aus Solidarität mit der UNO und den andern Staaten, die die UNTSO unterstützen, eine Weiterbeteiligung der Schweiz in der einen oder andern Form angestrebt werden.

Da indessen ständig neue Aufgaben auch auf dem Gebiet der internationalen Solidaritätshilfe und der Aktionen im Interesse des Friedens auf uns zukommen, wobei zur Illustration auf die im Zusammenhang mit Aufbau und Einsatz eines Katastrophenhilfskorps im Ausland zu lösenden Transportprobleme (Katastrophenflugzeuge, etc.) hingewiesen werden kann, ist unter allen Umständen zu versuchen, in absehbarer Zeit eine finanzielle Entlastung des Bundes im Zusammenhang mit der UNTSO-Aktion zustande zu bringen. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Weiterführung der Aktion im gleichen Rahmen wie bisher auf mehrere Jahre hinaus nicht gangbar. Infolge der labilen politischen Lage im Mittleren Osten ist nicht abzusehen, wann die UNTSO auf den Einsatz von Flugzeugen verzichten könnte, sodass sich der schweizerische Beitrag von selbst erübrigen würde. In Anbetracht dieser Umstände sollte die Form unserer Beteiligung an der UNTSO-Aktion in der Weise modifiziert werden, dass das erworbene politische Prestige nicht verloren geht und dennoch ein echtes finanzielles Degagement ermöglicht wird.

4. Im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung und dem Luftamt beantragt das Politische Departement dem Bundesrat, es sei

aufgrund entsprechender Verhandlungen mit der UNO und den betroffenen privaten Fluggesellschaften ab 1974 folgende neue Form der schweizerischen Beteiligung an der UNTSO-Aktion vorzubereiten:

Ankauf der beiden jetzt eingesetzten oder allenfalls anderer Flugzeuge durch den Bund auf Ende 1973, was voraussichtlich Mittel in der Grössenordnung der gegenwärtigen jährlichen Beitragsleistung des Bundes von rund 3 bis 3,5 Millionen Franken erfordern dürfte und sofern realisierbar geschenkweise Ueberlassung dieser Flugzeuge an die UNO. Ab 1974 Uebernahme der Betriebs- und Unterhaltskosten für beide Flugzeuge durch die UNO, was für die Organisation eine jährliche Budgetbelastung von höchstens einer halben Million Dollar erfordern würde. Hingegen wäre die UNO dann völlig frei, die Flugzeuge örtlich und zeitlich so einzusetzen, wie sie es für gut findet. Um eine weitere sichtbare Beteiligung der Schweiz an der Aktion über 1974 hinaus aufrechtzuerhalten, wäre es wünschenswert, wenn auch nach dieser Zeit weiterhin schweizerisches Flugpersonal für die Pilotierung und Wartung der Flugzeuge zur Verfügung gestellt werden könnte. Dabei sollten die Saläre vom Bund übernommen werden, welche Lösung bereits beim militärischen UNTSO-Personal besteht, dessen Saläre von den Entsendestaaten bezahlt werden. Das Budget des Bundes würde dadurch ab 1. Januar 1974 mit etwa 750'000 Franken belastet, doch bestände der Vorteil, dass keine Rekrutierungsschwierigkeiten entstehen würden, weil das Flugpersonal weiter in den Diensten ihrer Fluggesellschaft bleiben könnte und lediglich für den entsprechenden Einsatz beurlaubt werden müsste. Aus politischen und technischen Gründen wäre es auch wünschenswert, wenn die Flugzeuge weiterhin von einem schweizerischen Flugunternehmen betrieben würden, so dass die Maschinen auch in der Schweiz immatrikuliert bleiben könnten.

Um diese Konzeption verwirklichen zu können, muss nicht nur die Zustimmung der UNO erwirkt werden - die betroffenen Flugunternehmen haben ihre Kooperation bereits zugesichert - sondern es muss der UNO auch genügend Zeit eingeräumt werden, die erforder-

lichen Budgetdispositionen zu treffen. Das Budget für das Jahr 1973 ist bereits von der Generalversammlung durchberaten und entsprechende Budgetveränderungen können erst im Laufe des Jahres 1973 für das Finanzjahr 1974 getroffen werden. Es drängt sich deshalb auf, die bestehende Konzeption noch um 6 Monate (1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1973) zu verlängern. Die erforderlichen Mittel von 1,6 Millionen Franken sind im Voranschlag des Budgetpostens 201.493.23 (Kosten internationaler Aktionen) des Jahres 1973 bereits vorgesehen.

Aus vertraglichen Gründen ist es nötig, den Entscheid über diese Verlängerung schon heute zu treffen.

Gleichzeitig sollte eine Ermächtigung erteilt werden für die Erstreckung des flugpfandgesicherten Darlehensvertrages mit der Eigentümerfirma des Falcon Jet bis Ende 1973.

Schliesslich ersucht das Politische Departement den Bundesrat um ein Mandat, die Verwirklichung der oben dargelegten Konzeptionsänderung vorzubereiten, die ab 1975 Budgeteinsparungen von mindestens 2 Millionen Franken pro Jahr erlauben würde, um zu gegebener Zeit einen konkreten Antrag stellen zu können.

Gestützt auf die vorliegenden Erwägungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Bundesrat stimmt der Verlängerung der zwischen Balair und der UNO abgeschlossenen Charterverträge über den Einsatz zweier Flugzeuge von Typ DC-3 und Falcon Jet bis zum 31. Dezember 1973 zu und beauftragt das Politische Departement, der UNO beziehungsweise der Balair entsprechende Mitteilung zu machen.

2. Die aus der Charterung der beiden Flugzeuge für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1973 anfallenden Pauschalkosten werden bis zu einem Gesamtbetrag von rund 1,6 Millionen Franken vom Bund übernommen und dem Budgetposten 201.493.23 (Kosten internationaler Aktionen) belastet.
3. Das Kriegsrisiko für beide Flugzeuge wird bis zum 31. Dezember 1973 vom Bund getragen.
4. Das Politische Departement wird ermächtigt, den mit der Eigentümerfirma des Fan Jet Falcon, Röthel AG, bestehenden, flugpfandgesicherten Darlehensvertrag bis zum 31. Dezember 1973 zu erstrecken.
5. Das Politische Departement wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Luftamt und der Eidgenössischen Finanzverwaltung durch entsprechende Verhandlungen mit der UNO und den interessierten Fluggesellschaften eine neue Form der Beteiligung der Schweiz an den friedenserhaltenden Aktionen der UNO im Mittleren Osten vorzubereiten, bei der, im Sinne der in der Begründung Ziff. 4 festgehaltenen Ausführungen, durch Ankauf von Flugzeugen durch den Bund und eventueller nachfolgender geschenkweiser Ueberlassung der Maschinen an die UNO trotz wünschbarer weiterer Zurverfügungstellung schweizerischer Piloten mindestens ab Budgetjahr 1975 eine erhebliche finanzielle Entlastung des Bundes ermöglicht wird. Dem Bundesrat ist in diesem Sinne zu gegebener Zeit Antrag zu stellen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Zum Mitbericht an:

- das Finanz- und Zolldepartement
- das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Graber

Protokollauszug an:

- das Politische Departement (in 20 Exemplaren) zum Vollzug
- das Finanz- und Zolldepartement (in 3 Exemplaren) zur Kenntnisnahme
- das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (in 3 Exemplaren) zur Kenntnisnahme

o.713-27 (31/32) - STR/gg

I n h a l t s a n g a b e

des Antrags des Politischen Departements
an den Bundesrat vom 6. Dezember 1972
betreffend DC-3 und Falcon Jet für UNTSO

Mit Beschluss vom 26. Juni 1972 gab der Bundesrat Auftrag zu prüfen, ob die der UNO gewährte Unterstützung für ihre friedenserhaltenden Aktionen im Mittleren Osten in der bisherigen Form der Zurverfügungstellung von zwei Flugzeugen oder in einer andern Form auch nach dem 30. Juni 1973, zu welchem Zeitpunkt die bestehenden Verträge ablaufen, weitergeführt werden kann oder soll.

Aus vertraglichen Gründen sollte in diesem Sinne noch dieses Jahr ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Gestützt auf die von den beteiligten Dienststellen vorgenommene Ueberprüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle im Mittleren Osten und die anschliessenden Diskussionen beantragt das Politische Departement die Weiterführung der bestehenden Konzeption bis zum 31. Dezember 1973 und ersucht um Ermächtigung, aufgrund entsprechender Verhandlungen mit der UNO und den beteiligten Fluggesellschaften eine neue Form der schweizerischen Beteiligung vorzubereiten, bei der durch Ankauf von Flugzeugen durch den Bund und eventueller nachfolgender geschenkweiser Ueberlassung der Maschinen an die UNO sowie durch weitere Zurverfügungstellung schweizerischer Piloten nicht nur das von der Schweiz erworbene politische Ansehen gewahrt werden kann, sondern mindestens ab Budgetjahr 1975 eine erhebliche finanzielle Entlastung des Bundes ermöglicht wird.